



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 13/2014 vom 01.12.2014

---

## Inhaltsverzeichnis:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Diepholz Seite 3

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

#### Gemeinde Wagenfeld

Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushalts-  
jahr 2014

Seite 3 - 4

#### Samtgemeinde Rehden

Genehmigung der XXI. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Änderungsbereich 50  
„Biogasanlage Sankt-Hülfer-Torfweg“, Gemeinde Wetschen

Seite 5 - 6

#### Samtgemeinde Siedenburg

##### Flecken Siedenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Siedenburg für das  
Haushaltsjahr 2014

Seite 6 - 8

### C Bekanntmachungen anderer Stellen

#### Kirchenamt Sulingen

1. Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth.  
Kirchengemeinde Burlage in 49459 Burlage und Düversbruch

Seite 8 - 9

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der  
Ev.-luth. Kirchengemeinde Burlage in 49459 Burlage und Düversbruch

Seite 10

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)**

Feststellung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bek. des LBEG vom 05.11.2014

L1.4/L67007/03-08\_02/2014-0022

Seite 11

Bek. des LBEG vom 21.11.2014

L1.4/L67007/03-08\_02/2014-0024

Seite 11

## Landkreis Diepholz

### Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Diepholz

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in seiner Sitzung am 20.10.2014 folgende Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Diepholz beschlossen:

Der Wortlaut des § 3 Abs. 2 der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Diepholz (SBS) wird durch den nachfolgenden Wortlaut ersetzt:

„Die zumutbaren Gesamtschulwegzeiten für Schülerinnen und Schüler betragen

- Im Primarbereich 120 Minuten,
- In allen anderen Schulbereichen 150 Minuten.

In folgenden Fällen kann eine längere Schulwegzeit als nach Satz 1 zugemutet werden, die jedoch 190 Minuten nicht überschreiten darf:

1. Besuch von Schulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft mit besonderem Bildungsgang, der nicht regelmäßig in der für den Schüler oder der Schülerin nächsten Schule angeboten wird.
2. Besuch von Ersatzschulen im Sinne der §§ 142, 154 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) oder Ergänzungsschulen im Sinne der §§ 160, 161 NSchG.
3. Besuch von Schulen, deren Einzugsgebiet das gesamte Kreisgebiet umfasst.
4. Besuch von Schulen, die nicht identisch sind, mit den nach Schulbezirkssatzung zu besuchenden Schulen und für deren Besuch gemäß § 63 III Satz 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung von der Landesschulbehörde erteilt wurde.
5. Besuch von Schulen, die als Folge eines nach § 63 IV NSchG ausgeübten Wahlrechts besucht werden.“

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Diepholz  
C. Bockhop  
- Landrat -

## Gemeinde Wagenfeld

### Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 16.10.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.589.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.589.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.079.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.458.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	62.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.089.900 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	42.500 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 1.000.000 € veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Wagenfeld, den 16.10.2014  
gez. Falldorf  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert vom 06.12.2012 (Nds. GVBl. S. 521), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 12.11.2014 unter dem Aktenzeichen – FD 30–916–912 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2015 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 25, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

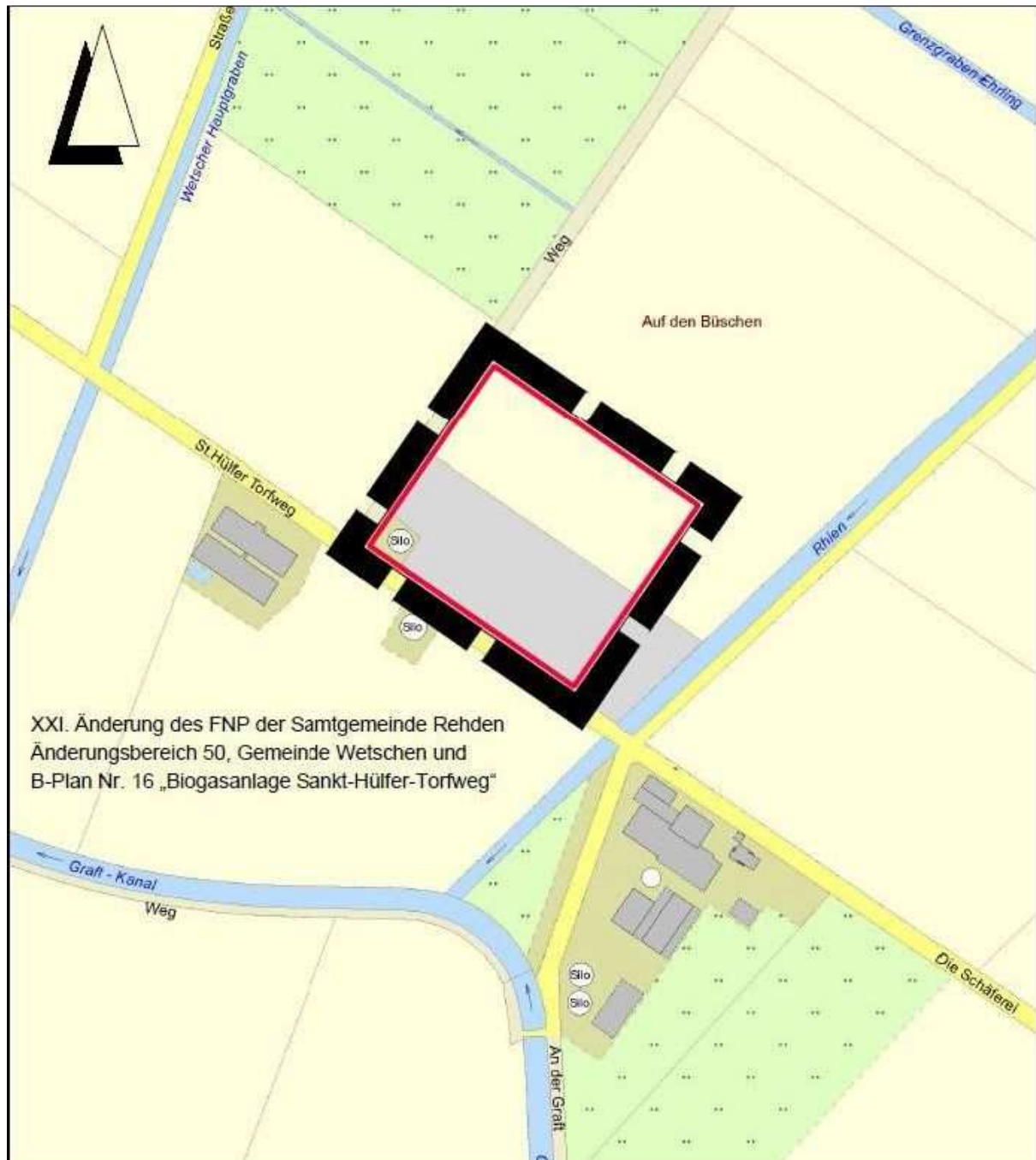
Wagenfeld, den 17.11.2014  
gez. Kreye  
Bürgermeister

## Samtgemeinde Rehden

### Bauleitplanung der Samtgemeinde Rehden Genehmigung der XXI. Änderung des Flächennutzungsplanes Änderungsbereich 50 „Biogasanlage Sankt-Hülfer-Torfweg“, Gemeinde Wetschen

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 26.11.2014, Az.: 63 DH 03550/2014/82, die XXI. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Die XXI. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00
donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstr. 22, (Nebengebäude) Zimmer 23, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die XXI. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

#### **Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:**

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Rehden geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Rehden, den 27.11.2014  
Samtgemeinde Rehden  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Bloch

## **Samtgemeinde Siedenburg Flecken Siedenburg**

### **1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Siedenburg für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Siedenburg in der Sitzung am 11.11.2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich. der Nachträ- ge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	999.400,00		4.000,00	995.400,00
ordentliche Aufwendungen	1.096.900,00		14.900,00	1.082.000,00
außerordentliche Erträge	0,00	600,00		600,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	5.100,00		5.100,00
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	968.400,00	2.000,00		970.400,00
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	1.032.500,00		36.100,00	996.400,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00			0,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	63.900,00	29.100,00		93.000,00
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0,00			0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	9.500,00	700,00		10.200,00
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	968.400,00	2.000,00	0,00	970.400,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.105.900,00	0,00	6.300,00	1.099.600,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Siedenburg, 11.11.2014

Ahrens  
Gemeindedirektor

L. S.

Runge  
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 12.11.2014 - Az.: FD 30-916-912 mitgeteilt, dass er die 1. Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG sieben Werktage (außer samstags) nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 12.11.2014  
Der Gemeindedirektor  
Ahrens

## Kirchenamt Sulingen

### **1. Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Burlage in 49459 Burlage und Düversbruch**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 22. Juli 2014 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Burlage vom 31. August 2004 wird wie folgt geändert:

#### **1.) § 11, Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:**

f) Gräber in Gemeinschaftsanlagen

#### **2.) § 13a „Gemeinschaftsgrabanlagen“ wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:**

##### **(I) Partnergrabstätten in Sarggemeinschaftsanlagen**

1. Partnergrabstätten in Sarggemeinschaftsanlagen stehen in einer gesondert ausgewiesenen Gemeinschaftsanlage zur Verfügung.
2. Partnergrabstätten in Sarggemeinschaftsanlagen werden im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist vergeben und können mit zwei Särgen belegt werden.
3. Bei der zweiten Bestattung ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts gem. § 13 Abs. 2 bis zum Ablauf der Ruhefrist erforderlich. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist nicht möglich. Läuft die Ruhezeit nach der ersten Bestattung ab, ohne dass die zweite Bestattung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht an der Partnergrabstätte bis zum Zeitpunkt der zweiten Bestattung verlängert werden. Für die dann durchzuführende zweite Bestattung gelten die Vorschriften der Nr. 3 des Satzes 1 und 2.
4. An Partnergrabstätten werden keine Gestaltungsrechte - gleich welcher Art - vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck ist auf Partnergrabstätten nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung am gemeinschaftlichen Grabmal angebracht.
5. Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Gemeinschaftsanlage einschließlich der Partnergrabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung
6. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Partnergrabstätten für Sargbestattungen.

##### **(II) Einzelgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen**

1. Auf dem Friedhof stehen gesondert ausgewiesene Urnengemeinschaftsanlagen verschiedener Art zur Verfügung.
2. Einzelgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Urne vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen.
3. An Einzelgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen werden keine Gestaltungsrechte - gleich welcher Art - vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck ist auf Einzelgrabstätten nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte angebracht.



4. Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Urnengemeinschaftsanlagen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(III) Partnergrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen

1. Partnergrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen stehen in einer gesondert ausgewiesenen Gemeinschaftsanlage zur Verfügung.
2. Partnergrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen werden im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist vergeben und können mit zwei Urnen belegt werden.
3. Bei der zweiten Bestattung ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts gem. § 13 Abs. 2 bis zum Ablauf der Ruhefrist erforderlich. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist nicht möglich. Läuft die Ruhezeit nach der ersten Bestattung ab, ohne dass die zweite Bestattung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht an der Partnergrabstätte bis zum Zeitpunkt der zweiten Bestattung verlängert werden. Für die dann durchzuführende zweite Bestattung gelten die Vorschriften der Nr. 3 des Satzes 1 und 2.
4. An Partnergrabstätten werden keine Gestaltungsrechte - gleich welcher Art - vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck ist auf Partnergrabstätten nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung am gemeinschaftlichen Grabmal angebracht.
5. Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Gemeinschaftsanlage einschließlich der Partnergrabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung
6. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Partnergrabstätten für Urnenbestattungen.

**§ 2**

**Schlussvorschriften**

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burlage, den 11.11.2014  
Der Kirchenvorstand  
gez. Unterschriften  
Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 12.11.2014  
Der Kirchenkreisvorstand  
gez. Unterschriften, Siegel

Die 1. Änderung der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 01.12.2014 bis zum 02.01.2015 bei der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 10, zur Einsichtnahme aus.

Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Burlage, Ludwig-Gefestraße 111 A, 49448 Hüde eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Burlage.

Sulingen, den 27.11.2014  
Kirchenamt in Sulingen  
In Vertretung  
Lübker

## **2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Burlage in 49459 Burlage und Düversbruch**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 22. Juli 2014 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

Die Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Burlage vom 28. September 2004 wird wie folgt geändert:

1.) § 6 der Friedhofsgebührenordnung erhält folgende neue Fassung:

Die Nr. 4. Rasenurnenreihengrabstätte wird in der bestehenden Form ersetzt durch:

4. Rasenurnenreihengrabstätte für 30 Jahre mit Rasenpflege (inkl. der Friedhofsunterhaltungsgebühr)	880,00 €
--	----------

Hinzugefügt wird:

- |   |            |
|---|------------|
| 7. Gebühren in Gemeinschaftsgrabanlagen<br>(für 30 Jahre inkl. Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr) |            |
| a) Partnergräber in Sarggemeinschaftsanlagen  | 4.300,00 € |
| Verlängerung (je Jahr)  | 110,00 €   |
| b) Einzelgräber in Urnengemeinschaftsanlagen  | 1.300,00 € |
| c) Partnergräber in Urnengemeinschaftsanlagen   | 3.300,00 € |
| Verlängerung (je Jahr)  | 90,00 €    |

### **§ 2**

#### **Schlussvorschriften**

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burlage, den 11.11.2014  
Der Kirchenvorstand  
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 12.11.2014  
Der Kirchenkreisvorstand  
gez. Unterschriften, Siegel

Die 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 01.12.2014 bis zum 02.01.2015 bei der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 10, zur Einsichtnahme aus.

Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Burlage, Ludwig-Gefestraße 111 A, 49448 Hüde eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Burlage.

Sulingen, den 27.11.2014  
Kirchenamt in Sulingen  
In Vertretung  
Lübker

## **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)**

### **Feststellung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Bek. des LBEG vom 05.11.2014  
L1.4/L67007/03-08\_02/2014-0022**

Die Nowega GmbH plant im Nordosten der Gemeinde Rehden, Landkreis Diepholz, im Land Niedersachsen, die Errichtung und den Betrieb einer H-/L-Gas-Spitzenlast-Konvertierungsanlage für Erdgas inkl. dem Neubau der direkten Zu- und Ableitungen. Zwei der Rohrleitungen haben eine Länge von weniger als 5 km und einen Durchmesser von mehr als 300 mm.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3c i. V. m. Nr. 19.2.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der derzeit geltenden Fassung, durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 05.11.2014  
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Im Auftrage  
gez.  
Lanfermann

(L. S.)

### **Feststellung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Bek. des LBEG vom 21.11.2014  
L1.4/L67007/03-08\_02/2014-0024**

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) plant die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Waschöl am Betriebsplatz der Station Buchhorst Z20, in der Gemeinde Wehrbleck, Landkreis Diepholz, im Land Niedersachsen. Der hierfür zu installierende, doppelwandig ausgelegte Waschöltank hat ein maximales Füllvolumen von 50 m<sup>3</sup>.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3c i. V. m. Nr. 9.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der derzeit geltenden Fassung, durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 21.11.2014  
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Im Auftrage  
gez.  
Lanfermann

(L. S.)